



Straßenverkehrsamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

## Neuregelung des Zulassungsverfahrens zum 1. März 2007

# Neuregelung des Zulassungsverfahrens durch Inkrafttreten der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) zum 01.03.2007

Am 1. März 2007 tritt mit der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) eine Neuregelung des gesamten Zulassungsverfahrens in Kraft. Damit gibt es ab dem 01.03.07 erstmals ein eigenes und einheitliches Regelwerk über die Zulassung von Fahrzeugen.

**Für die Praxis sind folgende wichtige Änderungen besonders herauszugreifen:**

## **1. Zuständigkeit (§ 6 i.v.m. § 46 FZV)**

Bisher galt im Zulassungsrecht das Standortprinzip, nach dem ein Fahrzeug dort zuzulassen war, wo es seinen regelmäßigen Standort hatte. Nunmehr ändert sich die Zuständigkeit auf das „Wohnortprinzip“. Für Privatpersonen ist nun ausschließlich die Zulassungsbehörde des Hauptwohnsitzes zuständig. Zulassungen auf einen 2. Wohnsitz sind nicht mehr möglich. Bisher erfolgte Zulassungen behalten jedoch ihre Gültigkeit. Bei juristischen Personen, Gesellschaften, Vereinen, Gewerbetreibenden und Freiberuflern muss der Firmensitz oder eine beteiligte Niederlassung im Stadtgebiet nachgewiesen werden.

Da die FZV als Inhaber einer Zulassung nur juristische und natürliche Personen kennt, wird auch die Zulassung auf die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und die eingetragenen Kaufleute (e.K.), die keine juristischen Personen sind, neu geregelt. So kann eine Zulassung zukünftig nur noch auf einen sogenannten benannten Vertreter mit seinen Personendaten erfolgen. D.h., dass eine Zulassung zukünftig z.B. nicht mehr auf eine Anwaltskanzlei als GbR erfolgen kann sondern nur auf einen der beteiligten Anwälte in seiner Eigenschaft als benanntem Vertreter.

## **2. Außerbetriebsetzung (Abmeldung) eines Fahrzeuges (§ 14 Abs. 1 FZV)**

Nach bisherigem Recht wurden Fahrzeuge entweder vorübergehend stillgelegt, wenn die spätere Wiederzulassung geplant war oder es erfolgte eine endgültige Stilllegung, wenn das Fahrzeug verwertet oder in das Ausland ausgeführt wurde. Beide Vorgänge werden durch die sog. „Außerbetriebsetzung“ abgelöst, die zukünftig andere Rechtsfolgen auslöst:

1. Die Betriebserlaubnis erlischt nicht mehr nach 18 Monaten. Für eine Wiederzulassung ist zukünftig eine Abnahme nach § 21 der StVZO (sog. Ganz- oder Vollabnahme) nur noch erforderlich, wenn für das Fahrzeug keine Datennachweise wie z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I und II (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein), einer Datenbestätigung des Herstellers, einer EU-Übereinstimmungserklärung oder auch einer älteren Abnahme nach § 21 StVZO vorhanden sind. In allen anderen Fällen genügt zukünftig die Vorlage der bisherigen Fahrzeugpapiere und eine neue Haupt- und ggf. Abgasuntersuchung, sofern diese inzwischen abgelaufen sind.
2. Das Kennzeichen wird mit erfolgter Außerbetriebsetzung wieder freigegeben. Es erfolgt also keine Sperrung des Kennzeichens für 18 Monate mehr. Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen sind nur noch für die Rückfahrt von der Außerbetriebsetzung oder mit nach Nr. 4 reservierten Kennzeichen innerhalb des Zulassungsbezirkes möglich.
3. Eine Übernahme des bisherigen Kennzeichens auf ein anderes Fahrzeug vor der automatisierten Freigabe nach 11 Tagen ist gegen eine Gebühr von 12,80 € (zuzüglich Wunschkennzeichengebühr von 10,20 € und ggf. Vorreservierung von 2,60 €) möglich.
4. Wenn der gleiche Halter das gleiche Fahrzeug wieder auf seinen Namen zulassen möchte, besteht die Möglichkeit, am Tag der Außerbetriebsetzung bei der zuständigen Zulassungsbehörde eine kostenpflichtige Reservierung (2,60 €) zu beantragen. Bei der Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen, die

nicht in Düsseldorf zugelassen sind, ist eine Reservierung nicht möglich.

5. Bei der Außerbetriebsetzung von auswärtigen Fahrzeugen müssen alle notwendigen Unterlagen (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II/Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief sowie die Kennzeichenschilder) vorgelegt werden. Ausnahmen sind nur möglich, soweit es sich um den Verlust des Kennzeichenschildes oder des Fahrzeugscheines nach altem Muster oder um eine angeordnete zwangsweise Außerbetriebsetzung handelt. Zur Außerbetriebsetzung ist dann auch jeweils die Zustimmung der bisherigen Zulassungsbehörde notwendig.

### **3. Wiederezulassung (§ 14 Abs. 2 FZV)**

Wenn ein vor dem 01.03.2007 stillgelegtes oder endgültig gelöscht oder ein nach dem 01.03.07 außer Betrieb gesetztes Fahrzeug wieder zugelassen werden soll, ist dies unter Beachtung der genannten neuen Regelung möglich:

1. Zuständigkeit nach Hauptwohnsitz
2. Ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug erhält immer ein neues Kennzeichen. Ausnahme nur bei Reservierung des vorherigen Kennzeichens und Wiederezulassung auf den gleichen Halter.
3. Die „Betriebslaubnis“ verfällt nicht mehr nach 18 Monaten. Die neuen Regelungen gelten hier also auch für nach altem Recht bereits gelöschte Fahrzeuge, die ebenfalls keine Abnahme nach § 21 StVZO mehr benötigen.
4. Die bisher geltenden Voraussetzungen, dass keine Kraftfahrzeugsteuer-Rückstände bestehen dürfen und bei Zulassung eine Einzugsermächtigung abgegeben werden bleibt bestehen.
5. Darüber hinaus wird die Zulassung ab dem 01.03.07 auch davon abhängig gemacht, dass gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf keine offenen Zahlungsverpflichtungen aus

vorangegangenen Zulassungsvorgängen mehr bestehen. Wem sein Fahrzeug also z. B. zwangsweise stillgelegt wurde, der muss die hierfür fälligen Gebühren zukünftig vor oder mit der Zulassung seines Fahrzeuges begleichen.

#### **4. Erstmalige Zulassung von Importfahrzeugen (§ 6 Abs. 8 FZV)**

Ab dem 01.03.07 sind alle Fahrzeuge, die aus dem Ausland eingeführt wurden und für die noch kein Fahrzeugbrief erstellt wurde oder die noch nicht im Rahmen einer Hauptuntersuchung oder einer Abnahme nach § 21 StVZO untersucht worden sind, vor der Zulassung oder vor der Erstellung eines Fahrzeugbriefes bei der Zulassungsstelle vorzuführen. Von der Pflicht zur Vorführung sind nur Kraftfahrzeughändler und Zulassungsdienste befreit, die mit der Antragstellung eine Erklärung darüber abgeben, dass sie das Fahrzeug durch Vergleich der am Fahrzeug eingeschlagenen Fahrzeug-Ident-Nr. mit den vorhandenen Fahrzeugpapieren selbst identifiziert haben. Die Zulassungsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, auch bei einer Vorführbefreiung stichprobenartig Fahrzeuge vorführen zu lassen.

#### **5. Oldtimer (§ 2 Nr. 22 FZV i.v.m. § 23 StVZO)**

Der Begriff des Oldtimers wurde neu definiert. Demnach muss ein Fahrzeug für die Einstufung als Oldtimer zukünftig mindestens 30 Jahre alt sein und es muss eine Begutachtung erfolgen. Die bisherige Regelung der sog. 49. Ausnahmeverordnung wonach für ein rotes Oldtimerkennzeichen (sog. 07er Kennzeichen) eine Altersgrenze von 20 Jahren galt wurde aufgehoben.

1. Ab dem 01.03.07 werden sowohl Historische Kennzeichen (Zusatz „H“ hinter dem Kennzeichen) als auch rote Oldtimerkennzeichen (07er-Kennzeichen) nur noch für Fahrzeuge ausgegeben, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in

den Verkehr gekommen sind und für die ein Gutachten nach § 23 StVZO einer anerkannten Prüforganisation (TÜV, DEKRA u. a.) vorgelegt wird.

2. Für bereits nach altem Recht zugeteilte 07er-Kennzeichen gilt ein umfassender Bestandsschutz. Dies gilt auch bei Zuzug aus einem anderen Zulassungsbezirk oder Erwerb eines Fahrzeuges dem in einem anderen Zulassungsbezirk bereits ein 07er-Kennzeichen zugeteilt war.

## **6. Ausfuhrkennzeichen (§ 19 FZV)**

Die zulassungsrechtlichen Regelungen der IntKfzVO wurden in die FZV eingegliedert. Wichtigste Folge hieraus ist, dass bei der Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen (Im Umgang noch als „Zollkennzeichen“ bezeichnet) die bereits bestehende Zulassungsbescheinigung Teil II analog einer regulären Zulassung fortgeschrieben und eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I ausfertigt wird. Sollte noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II bestehen, wird diese, entsprechend einer Zulassung im Inland erstellt. Der bisher übliche „Internationale Fahrzeugschein“ ist nicht mehr zwingend erforderlich, wird aber auch weiterhin auf Wunsch ausgegeben.

Die Zulassungsbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf gibt Ausfuhrkennzeichen ab dem 01.03.07 grundsätzlich nur noch für einen Gültigkeitszeitraum von maximal 30 Tagen aus.

## **7. Feinstaubplaketten (35. BImSchV)**

Entsprechend einer Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz wird die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen in ausgewiesenen Umweltzonen eingeschränkt. Die Kennzeichnung der Umweltzonen obliegt der Straßenverkehrsbehörde nach Vorgaben der Bezirksregierung Düsseldorf. Der größte Teil der derzeit zugelassenen Fahrzeuge erhält aber auf Antrag eine Feinstaubplakette, die die Einfahrt in die Umweltzonen möglich machen wird. Diese Plaketten werden ab dem 01.03.07 in der Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie bei technischen Prüfstellen und bei allen Werkstätten die eine Berechtigung zur Durchführung einer Abgasuntersuchung besitzen gegen Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I/Fahrzeugschein ausgegeben. Der Preis für die Plakette beträgt 5,00 €. Maßgebliches Merkmal für die Ausgabe der Plaketten sind die Emissionsklassenschlüssel der Fahrzeuge nach Ziff. 1 des alten Fahrzeugscheines bzw. Nr. 14.1 der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I. Soweit ein Fahrzeug bereits mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet wurde, wird dies spätestens mit Ausgabe der Plakette in die Zulassungsbescheinigung nachgetragen. Hier muss jedoch auch noch darauf hingewiesen werden, dass derzeit noch nicht geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen für die Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem vom Finanzamt eine Rückvergütung der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt.

## Weitere Informationen

Weitere aktuelle Informationen zu allen Themen dieser Broschüre und zum Zulassungsverfahren erhalten Sie auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Düsseldorf unter

**[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)**

oder telefonisch/persönlich bei der

**Zulassungsbehörde Düsseldorf  
Höherweg 101, 40233 Düsseldorf (Automeile)**

**Telefon 02 11.89-9 40 50, 89-9 40 52 oder 89-9 40 62**

in der Zeit von

<b>montags und dienstags</b>	<b>7.30–16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>7.30–18.00 Uhr</b>
<b>mittwochs und freitags</b>	<b>7.30–13.00 Uhr</b>

**Herausgegeben von der**  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Straßenverkehrsamt

Stand: 1. März 2007